

Volksinitiative: "Jagen ohne Treiben"

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. September 2003, RRB Nr. 2003/1552

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Einreichung und Zustandekommen der Volksinitiative	6
3. Initiativtext	6
4. Stellungnahme des Regierungsrates	6
4.1 Gültigkeit der Volksinitiative.....	7
4.2 Behandlungsfristen für die Volksinitiative	7
5. Auswirkungen.....	7
5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
5.2 Wirtschaftlichkeit	8
6. Haltung des Regierungsrates.....	8
7. Antrag.....	8
8. Beschlussesentwurf.....	10

Kurzfassung

Die vorliegende Volksinitiative "Jagen ohne Treiben" wurde am 15. April 2003 durch den Verein zum Schutze der bedrohten Wildtiere, Aarau, mit 3'556 beglaubigten Unterschriften eingereicht.

Mit dem Initiativbegehren in Form der Anregung wird verlangt, das kantonale Jagdgesetz so zu ändern, dass die Treibjagd der Wildtiere durch Hunde, Menschen oder andere Mittel untersagt ist. Begründet wird die Initiative damit, dass "das tierverachtende Herumhetzen der Wildtiere unnötig, unethisch und tierquälerisch" sei und "lediglich dem sinnlosen Freizeitvergnügen der Jäger diene". Falls nötig, so die Initiative, können die "Hegeabschüsse problemlos ohne Treibjagden" durchgeführt werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Jagd sind die Kantone verpflichtet, die Wildbestände so zu regulieren, dass die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass begrenzt werden. Forst- und Landwirtschaft sind dabei auf die Jagd angewiesen. Um diese wichtige ökologische Aufgabe erfüllen zu können, muss der Jäger die Möglichkeit haben, die potentiell Schaden verursachenden Wildtiere effizient zu bejagen. Die Initiative suggeriert nun, dass "Hegeabschüsse, falls überhaupt notwendig, problemlos mittels Einzeljagd" durchgeführt werden können. Dies ist keinesfalls so, vielmehr kommt der Bewegungsjagd eine zentrale Rolle bei der Wildregulation zu. Heute werden zum Beispiel beinahe 70 % der Solothurner Rehe (1'315 Rehe im Jahre 2002) auf solchen Bewegungsjagden erlegt.

Der Kanton Solothurn hat einen gesunden Wildbestand, welcher mit effizienten Jagdmethoden reguliert werden muss, damit er nicht zunimmt. Die Treib- oder Bewegungsjagd ist dabei ein zentrales und effizientes Mittel. Sie wird aktuell von Verwaltungsseite sogar gefördert, um insbesondere die Regulation der momentan stark steigenden Wildsaubestände und die damit verbundenen Wildschäden in den Griff zu bekommen. Eine Einschränkung der Treib- oder Bewegungsjagd wäre da kontraproduktiv. Wir beantragen daher, die Initiative abzulehnen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Volksinitiative: "Jagen ohne Treiben".

1. Ausgangslage

Der Verein zum Schutze der bedrohten Wildtiere aus Aarau hat bereits am 12. Oktober 2000 eine Initiative "Zum Schutze der Feldhasen und Blässhühner" im Kanton Aargau eingereicht. Sie wurde vom Regierungsrat und vom Grossen Rat des Kantons Aargau ohne Gegenvorschlag abgelehnt. In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 wurde die Initiative vom Aargauer Stimmvolk mit 58 % Nein-Stimmen verworfen. Am 15. April 2003 haben die gleichen Initianten zwei weitergehende Volksinitiativen für den Kanton Solothurn eingereicht. Eine Initiative gilt dem Verbot der Treibjagd, die andere dem vollständigen Schutz der Feldhasen, Vögel und Dachse.

Im Kanton Solothurn wird die Treibjagd (auch Herbst-, Gesellschafts- oder Bewegungsjagd genannt) in den Herbstmonaten (1. Oktober - 15. Dezember) ausgeübt. Pro Revier finden jährlich zwischen vier bis zehn solcher Jagden statt. Jedes Waldgebiet wird in der Regel pro Jahr nur ein- bis zweimal bejagt. Mehrere Jäger arbeiten zusammen, um ein solches Waldgebiet gemeinsam und konzentriert zu bejagen. Zum Aufstöbern des Wildes im Wald werden fährtenlaute Hunde (Hunde, welche der Dufffährte des Wildes relativ langsam und bellend folgen) sowie menschliche Treiber eingesetzt. Die Jäger werden durch einen Jagdleiter weiträumig an übersichtlichen Orten plziert, wo sie ruhig und verdeckt das herannahende Wild erwarten. Ihre Aufgabe ist es, jagdbares Wild durch einen gezielten Schuss zu erlegen. Um ein sicheres Erlegen des Wildes zu ermöglichen, darf das Wild beim Jäger nicht gehetzt daher kommen. Der Einsatz von fährtenlauten Jagdhunden spielt dabei eine wichtige Rolle, denn die Wildtiere können den langsam der Spur folgenden Hund jederzeit orten. Deshalb sind sie meist lange vor den Hunden (mehrere hundert Meter) bei den Jägern und können so ruhig angesprochen (d.h. auf ihre Jagdbarkeit geprüft) und erlegt werden. Da bei dieser Art der Jagd gleichzeitig mehrere Tiere erlegt werden können, wird der Wald viel weniger gestört, als wenn all diese Tiere auf der Einzeljagd erlegt werden müssten. Diese Jagdart ist daher - richtig durchgeführt - störungsarm und sehr effizient.

Die Wahl der Jagdmethode muss sich auch dem Lebensraum anpassen; die Einzeljagd ist in offenen, die Bewegungsjagd hingegen in deckungsreichen Landschaften besonders geeignet. Der Solothurner Wald ist heutzutage struktureicher und dadurch schwerer bejagbar als früher. Dies ist unter anderem auch eine Auswirkung von Naturereignissen wie den Stürmen Vivian und Lothar, welche zu ausgedehnten Windwurfflächen führten. Aufgrund des viel grösseren Nahrungsangebotes muss in diesen Sturmflächen einer Bestandeszunahme des Rehwildes besonders energisch entgegen getreten werden. In solchen kaum einsehbaren und zum Teil sehr grossen Deckungsflächen kann das Wild nur mittels Bewegungsjagden effizient bejagt werden.

Bei der Wahl der Jagdmethode ist auch deren Effizienz bedeutsam. Je weniger Jagdeinsätze zum Erreichen eines Zieles notwendig sind, desto weniger Aufwand muss erbracht werden, was wiederum weniger Störung im Wald bedeutet. Bei einem Verbot der Treibjagd müsste der notwendige Abschuss vollständig mittels Einzelabschüssen getätigt werden. Die Folge wäre eine Dauerpräsenz des Jägers im Wald, damit er die notwendige Regulation der Wildbestände überhaupt noch erreichen könnte.

Das Wild würde zunehmend nur noch in der Nacht aktiv und sich tagsüber beinahe ausschliesslich in den Dickungen des Waldes aufhalten. Eine solche permanente Beunruhigung des Waldes ist abzulehnen. Sie würde wesentlich mehr Stress für die Tiere bedeuten, als es die wenigen Bewegungsjagden tun.

Besondere Bedeutung kommt der Bewegungsjagd heutzutage bei der Bejagung des Schwarzwildes zu. Diese Wildart eroberte in den letzten Jahren den Kanton. Einem weiteren Wachstum der Bestände und noch höheren landwirtschaftlichen Schäden (Fr. 163'000 im Jahre 2002) muss unbedingt Einhalt geboten werden. Die intelligenten Tiere müssen mittels wechselnden Jagdstrategien bejagt werden, weil sie den berechenbar jagenden Jäger sehr schnell durchschauen. Nur mit einer Kombination von grossen, revierübergreifenden Treibjagden im Winter und der Ansitzjagd kann der Schwarzwildbestand erfolgreich reguliert werden. Die Bewegungsjagd wird deshalb von Verwaltungsseite sogar explizit gefördert.

Entgegen dem, was die Initiative antönt, ist die Treibjagd weder im Kanton Solothurn noch generell in der Schweiz ein "unnötiges, tierverachtendes Herumhetzen des Wildes" noch ein "unethisches, tierquälerisches" und schon gar kein "sinnloses Freizeitvergnügen der Jäger", sondern eine der wichtigsten Jagdarten im Dienste des ökologischen Auftrages der Jagd.

2. Einreichung und Zustandekommen der Volksinitiative

Am 15. April 2003 hat der Verein zum Schutze der bedrohten Wildtiere, Aarau die Volksinitiative "Jagen ohne Treiben" innert der Sammelfrist bei der Staatskanzlei eingereicht.

Dem Initiativkomitee gehören an:

Marco Jakob, 4600 Olten (Präsident); Martin Iseli, 4703 Kestenholz; Marlène Hagmann, 4656 Starrkirch; Irène Meyer, 5012 Wöschnau; Dieter Zubler, 4600 Olten; Norbert Scherrer, 4632 Trimbach; Elisabeth Scherrer, 4632 Trimbach; Marianne Chouikha, 4600 Olten; Markus Zeltner, 4623 Neuendorf; Anna Stocker-Edel, 4600 Olten; Sonja Stocker, 4600 Olten.

Die Volksinitiative ist mit 3'556 Unterschriften gültig zustande gekommen (RRB Nr. 2003/773 vom 29. April 2003).

3. Initiativtext

Mit dem Initiativbegehren in der Form der **Anregung** wird verlangt:

"Das kantonale Jagdgesetz so zu ändern, dass die Treibjagd der Wildtiere durch Hunde, Menschen oder andere Mittel untersagt ist."

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Begehren wie folgt:

"Das tierverachtende Herumhetzen der Wildtiere ist unnötig, unethisch und tierquälerisch und dient lediglich dem sinnlosen Freizeitvergnügen der Jäger. Falls nötig können die Hegeabschüsse problemlos ohne Treibjagden durchgeführt werden."

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Gültigkeit der Volksinitiative

Die Initiative ist ungültig, wenn sie rechtswidrig ist oder die Einheit der Materie oder der Form nicht gewahrt ist; der Kantonsrat entscheidet (§ 138 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996, GpR). Eine Rechtswidrigkeit liegt nicht vor; die formellen Erfordernisse sind eingehalten. Zu prüfen bleibt, ob die Einheit der Materie gewahrt ist. Das Erfordernis der Einheit der Materie besagt, dass mehrere verschiedene Materien je Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens bilden müssen. Die Einheit der Materie ist nach Rechtsprechung und Praxis gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dies ist gegeben, somit ist die Initiative gültig.

4.2 Behandlungsfristen für die Volksinitiative

Die Volksinitiative hat die Form der Anregung. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat innert sechs Monaten nach der Einreichung (d.h. bis 15. November 2003) Botschaft und Entwurf auf Zustimmung oder Ablehnung zu unterbreiten (§ 41 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989; KRG).

Stimmt der Kantonsrat oder das Volk der Anregung zu, unterbreitet der Regierungsrat innert 15 Monaten nach der Annahme einen dem Begehren entsprechenden Entwurf. Er kann einen Gegenvorschlag mitunterbreiten (§ 4 Abs. 2 KRG). Der Kantonsrat verabschiedet innert zweier Jahre nach der Annahme einen dem Begehren entsprechenden Erlass. Dieser ist dem Volk zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen (Art. 32 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV).

Stimmt der Kantonsrat der Anregung nicht zu, wird sie dem Volk innert eines Jahres zur Abstimmung vorgelegt (Art. 32 Abs. 2 KV).

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Personelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Jägerschaft allerdings müsste mit wesentlich steigenden Stundenzahlen zur Ausübung der Jagd rechnen.

Eine Annahme der Initiative hätte direkte und indirekte finanzielle Auswirkungen auf die Jagdrevierpächter, Landwirte und Waldbesitzer und letzten Endes sogar für den Staat.

Da von einer Zunahme der Reh- und Wildsaubestände ausgegangen werden muss, entstehen als direkte Konsequenz höhere Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, welche durch irgendwen getragen werden müssen. Momentan ist vom Jagdgesetz her vorgesehen (§ 40 BGS 626.11), dass der kantonale Jagdfonds (welcher zum grössten Teil aus den Revierpachteinnahmen gespeisen wird) für die Wildschäden aufkommen muss. Es ist aber fraglich, inwiefern der durch die Jägerschaft finanzierte Jagdfonds weiterhin belangt werden könnte, wenn man gleichzeitig die Möglichkeiten zur jagdlichen Regulierung des Wildes beschneidet.

Als indirekte Konsequenz könnte aber auch ein Verlust von Bundesbeiträgen die Folge sein. Die Abschussvorgaben der Eidgenössischen Forstdirektion (Kreisschreiben Nr. 21 vom 22. November 1995) fordern von den Kantonen klar, dass die Rothirsch-, Gams- und Rehbestände nicht mehr zunehmen dürfen. Wenn diese Vorgaben nicht mehr eingehalten werden könnten, würde dies eine Kürzung oder sogar den Ausfall von forstlichen Subventionen zur Folge haben, welche sich momentan für unseren Kanton und pro Jahr auf 1.4 Mio. Franken belaufen.

5.2 Wirtschaftlichkeit

Bei einem Wegfall der Treibjagd muss die Einzeljagd mit Ansitz und Pirsch massiv erhöht werden. Damit verbunden sind höhere Kosten für die Anfahrt ins Revier und auch ein Ausfall von Arbeitszeit. Da trotz diesem Mehraufwand der Jagdertrag geringer ausfallen dürfte, werden sowohl die Jagdpächter durch einen geringeren Ertrag als auch Waldbesitzer und Landwirte durch einen erhöhten Schadenanfall eine wirtschaftliche Einbusse erleiden.

Wenn sich die Wildbestände erhöhen, nehmen erfahrungsgemäss auch die Verkehrsunfälle mit Wildtieren zu. Die Schäden an den Fahrzeugen, der Arbeitszeitausfall, die Heilungskosten und auch der Verlust an nicht mehr verwertbarem Wildfleisch wäre volkswirtschaftlich hoch.

6. Haltung des Regierungsrates

Mit einem Verbot der Treibjagd kann der gesetzliche Auftrag zur Regulierung der Wildbestände nicht mehr garantiert werden. Grosse Aufforstungen, Windwurfflächen oder Dickungen können ohne Bewegungsjagden nicht effizient bejagt werden. Die Folge wäre eine Zunahme der Wildsau- und Rehbestände und den damit verbundenen Schäden am Jungwuchs des Waldes oder an landwirtschaftlichen Kulturen.

Müsste die Jagd vollständig auf Einzeljagd umgestellt werden, würde das Wild durch die ungleich längere Zeit, in welcher es bejagt werden müsste, einem Dauerstress ausgesetzt. Das artgerechte Verhalten der Tiere wird durch eine solche Regulation negativ beeinflusst. Die Aktivitätsphasen des Wildes würden in die Nachtzeit verlagert und die Wildtiere würden vermehrt in den deckungsreichen Waldgebieten eintreten. Diese für die Waldverjüngung wichtigen Flächen, würden dadurch einem erhöhten Verbissdruck durch das Wild ausgesetzt, was wiederum zu erhöhten Waldschäden führen würde.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Volksinitiative „Jagen ohne Treiben“ ab. Er sieht auch keinen Raum für einen Gegenvorschlag.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

8. Beschlussesentwurf

Volksinitiative: "Jagen ohne Treiben"

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. September 2003 (RRB Nr. 2003/1552), beschliesst:

1. Die Volksinitiative "Jagen ohne Treiben" wird abgelehnt.
2. Die Volksinitiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Jagd und Fischerei

Staatskanzlei

Initiativkomitee, Marco Jakob, Friedensstrasse 93, 4600 Olten

Amtsblatt

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 121.1.